



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 30/20

Freitag, 2. Oktober 2020

### Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 27.09.2020

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte	56.947
Wähler*innen	17.257
Ungültige Stimmen	172
Gültige Stimmen	17.085

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Bewerber*in	Kennwort Partei/WG	Stimmen
Bettina Weist	SPD	10.728
Dietmar Drosdzol	CDU	6.357

Die Bewerberin **Bettina Weist**, SPD, Geburtsjahr 1968, wohnhaft in 45966 Gladbeck, E-Mail-Adresse: [b-weist@t-online.de](mailto:b-weist@t-online.de), hat die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt und **ist damit als neue Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck gewählt**.

Nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich gehalten wird.

Einspruchsberechtigt sind

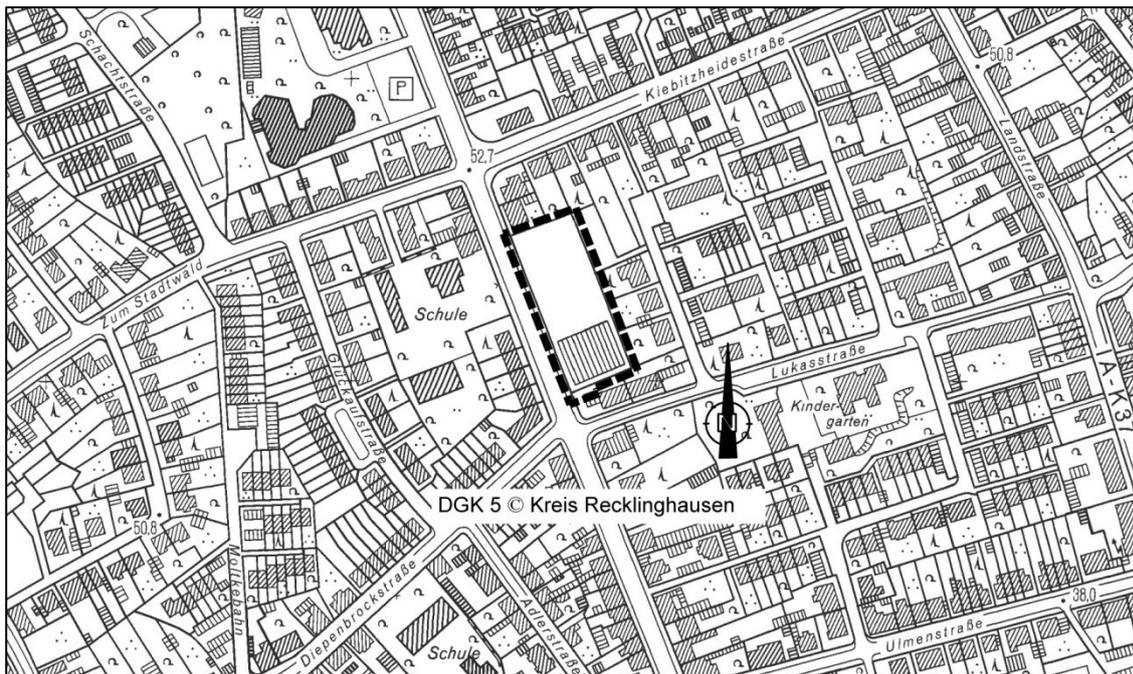
- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde.

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Gladbeck, Altes Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 318, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck zu erklären.

Gladbeck, den 01.10.2020

Der Wahlleiter  
Ulrich Roland

**Bekanntmachung der Genehmigung der  
15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck  
Bereich „Horster Straße; zwischen Lukasstraße und Kiebitzheidestraße“**



Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gladbeck hat gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 08.06.2020 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck Bereich „Horster Straße; zwischen Lukasstraße und Kiebitzheidestraße“ beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgung“.

Mit Bescheid vom 28.08.2020 (Az.: 35.02.01.600-004/2020.0002) wurde die 15. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

**Genehmigung  
der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Gladbeck**

*Gem. § 6 BauGB i.V.m. §§ 3, 6 PlanSiG genehmige ich die vom Rat der Stadt Gladbeck am 08.06.2020 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck.*

*Münster, den 28.08.2020  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.600-004/2020.0002  
Im Auftrag*

*gez.*

*(Daniel Schlecht)*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung der 15. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck rechtswirksam.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung können die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 464, eingesehen werden.

Gladbeck, den 21.09.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung des  
Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach**

Geschäftsführung  
Börster Weg 20  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/1035-17  
Fax: 02361/1035-25  
Email: M.Soddemann@aud.nrw

**Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:**

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Dienstag, den 03.11.2020** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Maas-Timpert, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten,
- **Mittwoch, den 04.11.2020** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten,
- **Donnerstag, den 05.11.2020** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist das Brauhaus Kirchhellen GmbH, Kirchhellener Ring 80, in 46244 Bottrop-Kirchhellen,

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher



Askemper

Für die Richtigkeit



Soddemann  
Geschäftsführer

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.